



adh | Max-Planck-Str. 2 | 64807 Dieburg

Anti-Doping-Erklärung der Athletinnen und Athleten (Athletenerklärung)

Die Athletin / der Athlet

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten

erklärt Folgendes gegenüber dem Allgemeinen Deutsche Hochschulsportverband (im Folgenden adh):

Präambel

Der adh hat sich in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehört auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.

Der WADA-Code in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FISU und adh angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Unser gemeinsames Interesse besteht darin

- sportliche Leistung stets sauber und frei von jeglicher unerlaubter Manipulation zu erbringen,
- niemals Anlass für einen solchen Verdacht zu geben,
- bei dennoch aufkommendem Verdacht aktiv dazu beizutragen, diesen unverzüglich und überzeugend zu widerlegen.

Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem adh und der Athletin / dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen für die Studierenden-Weltmeisterschaften (WUC) 2018.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Doping

1. Die Athletin / der Athlet anerkennt die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FISU und des für sie / ihn zuständigen Bundesfachverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Die Athletin / der Athlet verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
2. Die Athletin / der Athlet
 - a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in ihren / seinen Körper gelangen, bei ihr / ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, sie / er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern sie / er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht einer jeden Athletin / eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
 - b) bestätigt, dass
 - sie / ihn der adh oder der für ihre / seine Sportart zuständige Bundesfachverband informiert hat über die in 2. a) genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Erklärungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - sie / er vom adh oder von dem für ihre / seine Sportart zuständigen Bundesfachverband auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von ihrer / seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch sie / ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der jeweils zuständige Bundesfachverband auf seiner Homepage die Athletin / den Athleten hinweisen wird.
 - c) bestätigt, dass sie / er vom adh ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der adh die Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens sowie die Einleitung von Sanktionsverfahren auf die NADA übertragen hat. Als Sanktionsorgan wird das Deutsche Sportschiedsgericht anerkannt.
 - d) bestätigt, dass sie / er von den relevanten Bestimmungen, insbesondere
 - von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren,
 - von den Verpflichtungen, die sich aus dem WADA-Code und der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ ergeben, sowie
 - von den Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System Kenntnis genommen hat, diese Regelungen anerkennt und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen wird.
 - e) anerkennt mit ihrer/seiner Unterschrift unter die Athletenvereinbarung, dass der adh jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Mittel zu unterbinden.
 - f) versichert darüber hinaus, dass sie/er die „Null-Toleranz-Politik“ des adh im Kampf gegen alle Formen der unerlaubten Leistungsmanipulation uneingeschränkt unterstützen und durch die Unterschrift unter dieses Dokument hierzu einen aktiven Beitrag leisten will.
 - g) verpflichtet sich zur Unterzeichnung der in der Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung.
 - h) verpflichtet sich zur Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Einwilligungserklärung.

- i) anerkennt das Recht des adh, die Entsendekosten zur betreffenden Studierenden-Weltmeisterschaft (WUC) 2018 sowie weitere Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dieser Veranstaltung entstehen, im Falle eines Verstoßes gegen den WADA-Code zurückfordern zu können.

Information

1. Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) steht in Dopingfragen als Anlaufstelle zur Verfügung. Erste Informationen, Formulare und die oben erwähnten Dokumente sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage der NADA unter www.nada-bonn.de erhältlich.
2. Als konkrete Ansprechpartner vor und während der Studierenden-Weltmeisterschaften 2018 stehen der Anti-Dopingbeauftragte des adh sowie das medizinische Betreuungspersonal des adh vor Ort für allgemeine Informationen und individuelle Beratung zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift der Athletin / des Athleten

Anlage 1:

Schiedsvereinbarung

zwischen

dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (adh)

und

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Erklärung (Athletenerklärung) in diesem Dokument oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden erstinstanzlich durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.
2. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Athletin / des Athleten

Unterschrift adh-Vertretung

Anlage 2:

Einwilligungserklärung zur Speicherung und/oder zur Weiterleitung von medizinischen Daten

Die Athletin / der Athlet

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten

erklärt Folgendes gegenüber dem Allgemeinen Deutsche Hochschulsportverband (im Folgenden adh):

1. Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass
 - auffällige medizinische Daten und/oder Befunde, die auf eine unerlaubte Leistungsmanipulation hindeuten könnten, vom adh erfasst und gespeichert werden dürfen.
 - vorgenannte Daten und/oder Befunde an zur Aufklärung befugte Institutionen, insbesondere die NADA und die jeweils zuständigen internationalen Anti-Doping-Kontrollbehörden (z. B. FISU, WADA) weiter gegeben werden dürfen. Hierzu befreie ich die mit der Erhebung dieser Daten/Befunde befassten Personen von ihrer Schweigepflicht.
 - Diese Einwilligungserklärung ist beschränkt auf Daten/Befunde, die im Rahmen der Gesundheits- und Leistungsdiagnostik erhoben werden sowie auf Daten/Befunde, die bei Maßnahmen zur Vermeidung unerlaubter Leistungsmanipulationen, insbesondere Dopingkontrollen gewonnen werden.
2. Ich bin mir der Tragweite meiner vorstehend niedergelegten Erklärungen auch im Hinblick auf meine Person bewusst. Ich bin ausdrücklich auf die Möglichkeit weiterer Aufklärung über Einzelheiten durch Vertreter des adh in medizinischer und juristischer Hinsicht hingewiesen worden.
3. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung ganz oder teilweise widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Athletin / des Athleten

Bitte senden Sie dieses Dokument original und in allen Bestandteilen unterschrieben

per Post oder per Fax

an:

Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband
Herrn Thorsten Hütsch
Max-Planck-Straße 2
64807 Dieburg
Fax: +49 (0)6071-207578